

Stand dieser Arbeit ist 2007.

Alle Rechte vorbehalten.

Kontakt: [e\\_schw10@uni-muenster.de](mailto:e_schw10@uni-muenster.de)

## **Persönlichkeitsschutz vor Massenmedien**

Sommersemester 2007

Seminar von Prof. Dr. Walter Seitz

Thema:

**Personen der Zeitgeschichte.  
Begriff und Bedeutung dieser Rechtsfigur.  
Schutz des Privatlebens solcher Personen vor  
Presseberichten in Wort und Bild.**

## **Gliederung**

<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>1. TEIL: EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. TEIL: DARSTELLUNG DER RELEVANTEN VORSCHRIFTEN.....</b>	<b>2</b>
<b>A. Überblick über die §§ 22, 23 KUG .....</b>	<b>2</b>
<b>B. Prüfung der §§ 22, 23 KUG .....</b>	<b>3</b>
I. Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG.....	3
Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte.....	3
II. Schutzwürdige Interessen des Abgebildeten, § 23 Abs. 2 KUG .....	4
1. Intimsphäre .....	4
2. Privatsphäre .....	5
3. Öffentlichkeitsphäre.....	6
<b>C. Übertragbarkeit auf die Wortberichterstattung .....</b>	<b>6</b>
<b>3. TEIL: RECHTSPRECHUNG IM ZUGE DER ENTSCHEIDUNG DES EGMR.....</b>	<b>8</b>
<b>A. Entscheidungen im Fall Caroline von Hannover.....</b>	<b>8</b>
I. Verfahrensgang in Deutschland .....	8
II. Entscheidung des EGMR.....	8
III. Kritik an der Entscheidung des EGMR .....	9
IV. Einfluss einer Entscheidung des EGMR auf die deutsche Rechtsprechung .....	12
<b>B. Konkreter Einfluss der Entscheidung des EGMR – von Hannover ./.</b>	
<b>Deutschland – auf die deutsche Rechtsprechung .....</b>	<b>13</b>
I. Autobahnraser .....	13
1. Sachverhalt und Verfahrensgang.....	13
2. Die Entscheidung des BGH.....	13
3. Stellungnahme .....	14
II. Einkaufsbummel .....	15
1. Sachverhalt und Verfahrensgang.....	15
2. Entscheidung des Kammergerichts .....	16
3. Stellungnahme .....	16
III. Entscheidungen im Fall Caroline und Ernst August von Hannover 2007.....	17
1. Die Entscheidungsgründe .....	17
2. Stellungnahme .....	17
<b>4. TEIL: SCHLUSSBETRACHTUNG .....</b>	<b>18</b>

## Literaturverzeichnis

- Bartnik, Marcel*: Caroline à la française – ein Vorbild für Deutschland?; AfP 2004, 489 ff.
- Beuthin, Volker*: Bildberichte über aktive und passive Personen der Zeitgeschichte; ZUM 2005, 352 ff.
- Brömmekamp, Birgit*: Anmerkung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1999 – 1 BvR 653/96; ZUM 2000, 159 ff.
- Dreier, Thomas; Schulze, Gernot*: Urhebergesetz Kommentar; 2. Auflage, München 2006
- Engels, Stefan; Schulz, Wolfgang*: Das Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte; AfP 1998, 574 ff.
- Gersdorf, Hubertus*: Caroline-Urteil des EGMR: Bedrohung der nationalen Medienordnung; AfP 2005, 221 ff.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte; Tübingen 1995
- Grabenwarter, Christoph*: Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur des deutschen Sonderweges?; AfP 2004, 309 ff.
- v. Heinegg, Wolff Heintschel*: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Unterhaltungsberichterstattung; AfP-Sonderheft 2007, 40 ff.
- Heldrich, Andreas*: Privates Glück in der Medienwelt; Festschrift für Robert Schweizer; Baden-Baden 1999, 29 ff.
- Heldrich, Andreas*: Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach EMRK; NJW 2004, 2634 ff.
- Herrmann, Günter*: Anmerkung zum Urteil des EGMR vom 24.6.2004; ZUM 2004, 665 ff.
- Kaboth, Daniel*: Der EGMR und Caroline von Hannover: Mehr Schutz vor der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen aus dem Privatleben Prominenter; ZUM 2004, 818 ff.
- Kupfer, Dominik*: Der Schutz der Privatsphäre; Jura 2001, 169 ff.
- Ladeur, Karl-Heinz*: Schutz von Prominenz als Eigentum; ZUM 2000, 879 ff.
- Lettl, Tobias*: Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Medienberichterstattung; WRP 2005, 1045 ff.
- Löffler, Martin; Sedelmeier, Klaus; Wenzel, Karl-Egbert*: Kommentar zum Presse-recht; 5. Auflage, München 2006
- Löffler, Martin; Ricker, Reinhart*: Handbuch des Presserechts; 5. Auflage, München 2005

- Mann, Roger*: Auswirkungen der Caroline-Entscheidung des EGMR auf die forensische Praxis; NJW 2004, 3220
- Neben, Gerald*: Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem; Berlin 2001
- Neumann-Duesberg, Horst*: Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte; JZ 1960, 114 ff.
- Ohly, Ansgar*: Harmonisierung des Persönlichkeitsrechts durch EGMR? Rechtsvergleichende Anmerkungen zum Urteil von Hannover ./. Deutschland; GRUR Int. 2004, 903 ff.
- Paschke, Marian*: Medienrecht; 2. Auflage, Berlin 2001
- Prinz, Matthias; Peters, Butz*: Medienrecht – Die zivilrechtlichen Ansprüche; München 1999
- Prinz, Matthias*: Der Schutz des Persönlichkeitsrechts vor Verletzungen durch die Medien; NJW 1995, 817 ff.
- Prinz, Matthias*: Der Schutz vor Verletzungen der Privatsphäre durch Medien auf europäischer Ebene; ZRP 2000, 138 ff.
- Rehbock, Klaus*: Medien- und Presserecht – Grundlagen, Ansprüche, Taktik, Muster; München 2005
- Rehbock, Klaus; Anette Schmidt*: Absolutes und Relatives zur Person der Zeitgeschichte; Festschrift für Robert Schweizer; Baden-Baden 1999, 125 ff.
- Rehm, Gebhard M.*: Persönlichkeitsschutz Prominenter und Pressefreiheit der Unterhaltungsmedien; AfP 1999, 416 ff.
- Sedelmeier, Klaus*: Persönlichkeitsrecht und Bildberichterstattung; AfP 1999, 450 ff.
- Seitz, Walter*: Einmal nackt – immer frei. Vom Recht auf Bloßstellung „etwa nach Exklusivverträgen“; NJW 2000, 2167 ff.
- Soehring, Jörg*: Presserecht – Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien; 3. Auflage, Stuttgart 2000
- Stürner, Rolf*: Caroline-Urteil des EGMR – Rückkehr zum richtigen Maß; AfP 2005, 213
- Wandtke, Artur-Axel; Bullinger, Winfried*: Praxiskommentar zum Urheberrecht; 2. Auflage, München 2006
- Wenzel, Karl-Egbert; Burkhardt, Emmanuel*: Recht der Wort- und Bildberichterstattung; 5. Auflage, Stuttgart

### **Abkürzungsverzeichnis**

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f./ff.	folgende/r
GG	Grundgesetz
GRUR	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite
vgl.	vergleiche
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

## **1. Teil: Einleitung**

Am 6. März 2007 entschied der BGH über die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Fotos aus dem Privatleben Prominenter.<sup>1</sup> Gegenstand waren Aufnahmen, die Caroline und Ernst August von Hannover im Urlaub zeigten. Die Urteile gaben den Klägern teilweise Recht und stellen damit gegenüber der früheren deutschen Rechtsprechung eine Stärkung des Persönlichkeitsrechtes Prominenter dar. Bisher durfte über so genannte absolute Personen der Zeitgeschichte, zu denen der BGH auch die monegassische Prinzessin zählt, ohne konkreten Anlass berichtet werden. Wort- und Bildberichte über das Privatleben waren zulässig, soweit sich die Person nicht in einem erkennbar abgeschiedenen Raum aufhielt. Obwohl eine derartige Abgeschiedenheit nicht vorläge, konstatieren die Karlsruher Richter in den besagten Entscheidungen zum Teil einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Begründet wird dies anhand des Informationswertes im konkreten Fall. Dieser sei zu bejahen, soweit durch zusammenhängende Betrachtung der Fotografien mit dem Begleittext über die Krankheit des Fürsten Rainier berichtet würde. Stehe hingegen lediglich der Urlaub der Ehegatten im Vordergrund, sei den Aufnahmen kein Informationswert zuzusprechen. Der BGH differenziert somit zwischen Beiträgen, die von allgemeinem Interesse sind und solchen, die nur der Befriedigung von Neugier und Sensationslust dienen.

Heftige Diskussionen auf Verlegerseite waren die Folge, da hiermit eine Einschränkung der Pressefreiheit einhergeht und zwar ohne klare Trennlinie. Dieser Wandel in der deutschen Rechtsprechung beruht auf dem Urteil des EGMR aus dem Jahr 2004<sup>2</sup>. Selbiger hatte einen wirksameren Schutz für Prominente in Deutschland gefordert.

Die vorliegende Arbeit wird zunächst darstellen, wie die Prüfung der für die Personen der Zeitgeschichte relevanten Vorschriften bisher vorherrschend war. Darauf aufbauend wird die Umsetzung der herausgearbeiteten Grundsätze in der Rechtsprechung analysiert werden. Besonderes Augenmerk wird auf der Entscheidung des EGMR und den ihr folgenden Urteilen liegen, um die Tragweite der zu Beginn genannten Entscheidungen des BGH zu veranschaulichen. Nach einer kritischen Aus-

---

<sup>1</sup> BGH Urteile vom 06.03.2007, unter anderem VI ZR 13/06 = AfP 2007, 121 ff.

<sup>2</sup> EGMR, EuGRZ 2004, 404 ff. – von Hannover ./ Deutschland.

einandersetzung soll in einer Schlussbetrachtung ein eigener Ansatz vorgestellt sowie ein Blick in die Zukunft der Person der Zeitgeschichte gewagt werden.

## **2. Teil: Darstellung der relevanten Vorschriften**

Zuerst ist zu klären, woher der Begriff der Person der Zeitgeschichte stammt und welche Auswirkungen die Einordnung einer Person in diese Kategorie mit sich bringt. Dafür wird in diesem Teil der Arbeit die bisher übliche Prüfung der §§ 22, 23 KUG dargestellt. In Folge des EGMR-Urteils sind zum Teil andere Auffassungen vermehrt zu verzeichnen. Sie haben an dieser Stelle jedoch noch keine Relevanz.

### **A. Überblick über die §§ 22, 23 KUG**

Die Figur der Person der Zeitgeschichte hat sich aus dem Recht am eigenen Bild, verankert in den §§ 22, 23 KUG, herausgebildet. Das KUG ist ein allgemeines Gesetz.<sup>3</sup> Solche Gesetze können die Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG, wie zum Beispiel die Pressefreiheit, einschränken (Art. 5 Abs. 2 GG). Allerdings müssen sie in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung wiederum im Lichte der Bedeutung des Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechtes auf jeden Fall gewahrt bleibt (so genannte Ausstrahlungswirkung der Grundrechte.<sup>4</sup>) Genau diese Güterabwägung ist in den §§ 22, 23 KUG selbst schon dargestellt.<sup>5</sup> Prinzipiell ist gemäß § 22 KUG ein Recht am eigenen Bild anzuerkennen. Selbst wenn keine Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos gegeben ist, kann davon dennoch eine Ausnahme zu Gunsten des öffentlichen Informationsinteresses gemacht werden und zwar bei Vorliegen eines zeitgeschichtlichen Bildnisses (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG). Das gilt aber dann nicht, wenn ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird (§ 23 Abs. 2 KUG). Dies führt zu einer konkreten Einzelfallabwägung der sich entgegenstehenden Interessen: der Informations- und Meinungsfreiheit, berücksichtigt in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG und dem Persönlichkeitsrecht, berücksichtigt in § 22 KUG. Dabei muss beachtet werden, dass die verkörperten Grundrechte in keinerlei Stufenverhältnis zueinander stehen, also das eine nicht per se höher zu bewerten ist als das andere.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> BVerfG, NJW 1973, 1226, 1228 – Lebach-Fall.

<sup>4</sup> BVerfGE 7, 198, 212 – Lüth - Entscheidung.

<sup>5</sup> BGH, GRUR 2005, 76, 77.

<sup>6</sup> BVerfG, NJW 1997, 1226, 1229 – Lebach-Fall.



Das dreistufige System der §§ 22, 23 KUG hat vor allem für die Darlegungs- und Beweislastverteilung Bedeutung. So liegt es an der Presse, darzulegen, dass der Bereich der Zeitgeschichte betroffen ist. Aufgabe der abgebildeten Person wäre es im Anschluss daran, die Verletzung eines berechtigten Interesses zu beweisen.

## **B. Prüfung der §§ 22, 23 KUG**

Wie gesehen, enthält § 22 KUG das jedem Menschen zustehende Recht am eigenen Bild. Dieses kann eingeschränkt werden, wenn ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliegt. Was damit gemeint ist, wird im Folgenden erläutert. Daran schließt sich die Beschreibung der entgegenstehenden berechtigten Interessen an.

### **I. Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG**

Der Bereich der Zeitgeschichte beschreibt das, was von öffentlichem Informationsinteresse – in weitestem Sinne<sup>7</sup> – getragen ist.<sup>8</sup> Mit Bildnis ist die Darstellung einer Person gemeint. An deren Verhalten muss also ein öffentliches Informationsinteresse bestehen.<sup>9</sup> Aus diesen Tatbestandsmerkmalen wurde die Person der Zeitgeschichte entwickelt.<sup>10</sup> Zu deren Umschreibung ist seit dem grundlegenden Aufsatz von Neumann-Duesberg<sup>11</sup> folgende Differenzierung tragend:<sup>12</sup>

#### **Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte**

Absolut zeitgeschichtliche Personen sollen jene sein, die aufgrund ihrer hervorgehobenen Stellung in Staat und Gesellschaft, durch außergewöhnliches Verhalten oder besondere Leistungen aus dem Kreis der Mitmenschen herausragen.<sup>13</sup> Bei ihnen soll, so Neumann-Duesberg, an all dem, was nicht zum Privat- und Familienleben gehört, sondern die Teilnahme am öffentlichen Leben ausmacht, ein Informationsinteresse bestehen.<sup>14</sup> Als Beispiele nennt er die englische Königin, den deutschen Bundesprä-

---

<sup>7</sup> Amtliche Begründungen, Verhandlungen des Reichstages, 1905/06, Nr. 30, 1540 ff.

<sup>8</sup> BVerfG, GRUR 2000, 446, 452; BVerfG, AfP 2001, 212, 215; Wandtke/Bullinger – Fricke, § 23 KUG, Rn. 3.

<sup>9</sup> Sedelmeier, AfP 1999, 450, 451; Kupfer, Jura 2001, 169, 171.

<sup>10</sup> Rehbock/Schmidt, Festschrift für Schweizer, S. 123, 125.

<sup>11</sup> Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114 ff.

<sup>12</sup> Bis dahin war die Einteilung in aktive und passive Personen der Zeitgeschichte vorherrschend, auf die heute in der Literatur noch zum Teil zurückgegriffen wird (siehe zum Beispiel Engels/Schulz, AfP 1998, 574, 582 f.; Beuthin, ZUM 2005, 354), die sich aber ansonsten, vor allem in der Rechtsprechung, nicht hat durchsetzen können.

<sup>13</sup> Wandtke/Bullinger – Fricke, § 23 KUG, Rn. 8

<sup>14</sup> Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114, 115.

sidenten und besondere Schauspieler.<sup>15</sup> Dieser Personenkreis wurde von der Rechtsprechung zunehmend ausgeweitet und das berechnete Berichterstattungsinteresse an ihrem Leben ausgedehnt.<sup>16</sup>

Nur relativ mit der Zeitgeschichte verbunden sollen jene Personen sein, die lediglich in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis ein sachentsprechendes Informationsinteresse erregen,<sup>17</sup> so beispielsweise der Lottohauptgewinner oder der Verbrecher.<sup>18</sup> Nach der so genannten Begleiterrechtsprechung des BGH zählen zu den relativen Personen der Zeitgeschichte auch Lebenspartner oder Kinder von absoluten Personen der Zeitgeschichte. Über sie darf dann im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Auftritt ebenfalls ohne Einwilligung berichtet werden.<sup>19</sup>

Trotz vielfacher Kritik wird an dieser Unterscheidung in Rechtsprechung und Literatur größtenteils immer noch festgehalten.<sup>20</sup>

## **II. Schutzwürdige Interessen des Abgebildeten, § 23 Abs. 2 KUG**

Wie oben gezeigt, ist eine Berichterstattung selbst dann nicht zwangsläufig zulässig, wenn eine Person als eine absolute der Zeitgeschichte angesehen wird. Vielmehr sind besonders schutzwürdige Interessen der abgebildeten Person in einer einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen. Für diese gibt § 23 Abs. 2 KUG Raum. Dennoch haben sich in der Rechtsprechung verschiedene Fallgruppen in Form von Sphären herausgebildet, wie sie aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bekannt sind.<sup>21</sup> Sie orientieren sich daran, wie stark das Persönlichkeitsrecht üblicherweise betroffen ist und können zumindest als erster Anhaltspunkt dienen.<sup>22</sup>

### **1. Intimsphäre**

Mit der Intimsphäre wird der engste Raum der Persönlichkeit eines jeden Menschen geschützt. Thematisch gehören zu ihr die innere Gefühls- und Gedankenwelt, der Gesundheitszustand und der Bereich der Sexualität,<sup>23</sup> wobei es stets darauf ankommt,

---

<sup>15</sup> Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114, 115.

<sup>16</sup> Ebenso Prinz, NJW 1995, 817, 820. Siehe auch die folgenden Ausführungen zum Schutz der Privatsphäre von Personen der Zeitgeschichte.

<sup>17</sup> Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114, 115.

<sup>18</sup> Wenn gerade die Identifizierung des Verbrechers von öffentlichem Interesse ist, vgl. Löffler/Ricker, 43. Kapitel, Rn. 14.

<sup>19</sup> BGH, NJW 2004, 1795, 1796 – Charlotte Casiraghi I.

<sup>20</sup> Löffler/Ricker 43. Kapitel Rn. 12; Rehbock, § 5, Rn. 75; Kupfer, Jura 2001, 169, 171.

<sup>21</sup> Engels/Schulz, AfP 1998, 574, 578.

<sup>22</sup> Löffler – Steffen, § 6 Rn. 57; Rehm, AfP 1999, 416, 419.

<sup>23</sup> Rehbock, § 6, Rn. 96.

welche Einzelheiten betroffen sind. Da es sich um einen absolut geschützten Raum handelt,<sup>24</sup> kann kein öffentliches Interesse eine Berichterstattung rechtfertigen. Es kommt deshalb nicht auf die Eigenschaft der Person an.<sup>25</sup> Liegt eine Einwilligung vor, so erlaubt sie die Veröffentlichung nur, soweit sie für die fragliche Aufnahme<sup>26</sup> und gegenüber dem veröffentlichenden Verlag konkret erteilt wurde<sup>27</sup>.

## 2. Privatsphäre

Mit Privatsphäre ist der häusliche, familiäre Kreis oder das sonstige, üblicherweise dem öffentlichen Einblick entzogene Privatleben gemeint.<sup>28</sup> Thematisch werden Vorgänge deshalb als privat eingestuft, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich oder peinlich gilt.<sup>29</sup> Dieser Schutz ist nötig, um eine Auseinandersetzung mit sich selbst und die unbefangene Kommunikation unter Nahestehenden nicht unmöglich zu machen.<sup>30</sup> Räumlich ist es der Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann.<sup>31</sup> Eine Veröffentlichung ist grundsätzlich unzulässig.<sup>32</sup> Bei Personen der Zeitgeschichte allerdings muss der Schutzzumfang der Privatsphäre aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung mit Art. 5 Abs. 1 GG bestimmt werden.<sup>33</sup> Die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung ging bei absoluten Personen der Zeitgeschichte lange Zeit von einem minimalen Privatsphärenschutz aus, der an der Haustür aufhörte. Mit der Entscheidung des BGH im Fall Caroline von Hannover aus dem Jahr 1996<sup>34</sup> wurde der geschützte Bereich auf all jene Orte ausgedehnt, in denen die Person objektiv erkennbar für sich allein zu sein beabsichtigt und sich im Vertrauen auf die Abgeschlossenheit so verhalte, wie sie es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. Die Notwendigkeit eines tatsächlichen Verhaltens, welches darauf schließen lässt, dass die Person alleingelassen werden möchte, wies das BVerfG zurück. Nur so könne der Person ein Raum gewährt werden, der sie frei von der erzwungenen Selbstkontrolle

---

<sup>24</sup> BVerfG, NJW 2000, 2189, 2190; Löffler/Ricker, 42. Kapitel, Rn. 17; Prinz/Peters, Rn. 53.

<sup>25</sup> Rehbock, § 6, Rn. 96.

<sup>26</sup> OLG Saarbrücken, NJW-RR 2000, 1571, 1572.

<sup>27</sup> Seitz, NJW 2000, 2167, 2168.

<sup>28</sup> Löffler/Ricker, 42. Kapitel, Rn. 7.

<sup>29</sup> BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022.

<sup>30</sup> BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022.

<sup>31</sup> BVerfG, NJW 2000, 1021, 1022.

<sup>32</sup> Rehbock, § 6, Rn. 91.

<sup>33</sup> OLG Karlsruhe, NJW 2006, 617, 618; Prinz/Peters, Rn. 53.

<sup>34</sup> BGH, NJW 1996, 1128 ff. – Caroline.

sein ließe.<sup>35</sup> Soweit sich aber das Alltags- und Privatleben von Personen der Zeitgeschichte in der Öffentlichkeit im Sinne eines auch von unbekanntem Menschen ohne größere Schwierigkeiten einsehbaren Raumes abspiele, sollte es der Abbildung zugänglich sein.

### **3. Öffentlichkeitssphäre**

Die Öffentlichkeitssphäre meint den Bereich des menschlichen Verhaltens, der bewusst der Öffentlichkeit zugekehrt ist.<sup>36</sup> An dieser Stelle gebührt grundsätzlich der Pressefreiheit der Vorrang. Weiterhin ist ein teilweise als Sozialsphäre bezeichneter Bereich erfasst.<sup>37</sup> Hierbei tritt die Person so in Erscheinung, dass sie grundsätzlich auch von Dritten wahrgenommen werden kann, die keine persönliche Beziehung zu ihr haben.<sup>38</sup> Dazu gehört etwa das Schul- oder Berufsleben. Aber auch das sich Hinwegsetzen über die Rechtsordnung muss hierunter gezählt werden. Schließlich soll der Persönlichkeitsschutz nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszunehmen, weil daran beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten.<sup>39</sup> In diesem Bereich überwiegt das Persönlichkeitsrecht nur in Ausnahmefällen, etwa bei Eintreten einer Prangerwirkung.<sup>40</sup>

### **C. Übertragbarkeit auf die Wortberichterstattung**

Das Vorgetragene gilt für das Recht am eigenen Bild, somit die Bildberichterstattung. Für die Wortberichterstattung gibt es keine spezialgesetzliche Regelung. Es ist stattdessen das vom BGH<sup>41</sup> entwickelte, vom Bundesverfassungsgericht<sup>42</sup> bestätigte und seit 1973 als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannte<sup>43</sup> allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG einschlägig. Es steht den Kommunikationsgrundrechten als verfassungsimmanente Schranke gegenüber (Art. 5 Abs. 2 GG). Folglich bietet sich die gleiche Abwägungssituation wie bei einer Bildberichterstattung. Zum Teil wird jedoch erwogen, eine

---

<sup>35</sup> Lettl, WRP 2005, 1045, 1056.

<sup>36</sup> Rehm, AfP 1999, 416, 418.

<sup>37</sup> Rehbock, § 6, Rn. 90.

<sup>38</sup> Rehm, AfP 1999, 416, 418.

<sup>39</sup> BVerfG, NJW 1997, 2669, 2670.

<sup>40</sup> BGH, NJW 2006, 599.

<sup>41</sup> BGH, NJW 1954, 1404, 1405; 1957, 1315, 1316; 1961, 2059, 2061; 1963, 902, 903.

<sup>42</sup> BVerfG, NJW 1971, 1645, 1647; 1973, 1221, 1226; 1980, 2070, 2072.

<sup>43</sup> BVerfG, NJW 1973, 1221, 1223.

Wortberichterstattung generell als weniger stark in das Persönlichkeitsrecht eingreifend zu werten.<sup>44</sup> Eine andere Meinung sieht die stärkere Gewichtung der Bildberichterstattung hingegen in Anbetracht der Realität als nicht zwingend an.<sup>45</sup> Ein Text könne das Persönlichkeitsrecht unter Umständen sogar mehr beeinträchtigen, wenn etwa Details dargeboten würden, die auf einem Foto nicht zu erkennen wären. Eine Unterscheidung zwischen den Arten der Berichterstattung sei deshalb nicht nachvollziehbar.<sup>46</sup> Diese Auffassung verdient Zustimmung. Denn beides sind Ausprägungen ein und desselben Rechtes. Es geht jeweils um die Darstellung von Vorgängen aus dem Leben des Betroffenen, über die er selbst bestimmen können soll. Die Detailausschmückung, zu welcher Worte eher im Stande sind, vermag die größere Suggestivkraft von Bildern aufzuheben. Die §§ 22, 23 KUG könnten daher für die Wortberichterstattung als sachgerechter Anhaltspunkt dienen.<sup>47</sup> Man spricht deshalb auch dort von Personen der Zeitgeschichte oder zumindest von öffentlichen Personen. Die bei den §§ 22, 23 KUG vorgefundenen Abwägungsmechanismen müssen hierbei allerdings in einem Schritt exerziert werden, das heißt, die Rechtswidrigkeit wird erst aufgrund dieser Abwägung festgestellt. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als einem Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Güterabwägung mit den anderen schutzwürdigen Interessen bestimmt werden.<sup>48</sup> Das KUG hingegen indiziert sofort die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung, die durch einen Ausnahmetatbestand aufgehoben werden kann. In der Praxis wird allerdings auch bei Anwendung der Vorschriften zum Recht am eigenen Bild häufig nur eine umfassende Gesamtabwägung vorgenommen, die zwischen den oben aufgezeigten Stufen nicht genau differenziert.<sup>49</sup> Das ist oft darauf zurückzuführen, dass Bilder kommentiert und deshalb im Zusammenhang mit dem Begleittext zu beurteilen sind.<sup>50</sup> Auf der anderen Seite wird beim Recht am eigenen Bild, wie bei der Einteilung in Sphären im Rahmen von § 23 Abs. 2 KUG gesehen,

---

<sup>44</sup> BGH, NJW 1966, 2353, 2354.

<sup>45</sup> Prinz/Peters, Rn. 103.

<sup>46</sup> So nun auch das BVerfG, NJW 2000, 2194, 2195.

<sup>47</sup> Löffler/Ricker, 42. Kapitel Rn. 7 ff.; Paschke, § 14, Rn 731; Prinz/Peters, Rn. 103.

<sup>48</sup> BGH, NJW 2004, 596.

<sup>49</sup> BVerfG, NJW 1973, 1226, 1229 – Lebach-Fall; Götting, S. 34.

<sup>50</sup> BGH, AfP 2007, 121, 124, Rn. 23; Löffler/Ricker, 43. Kapitel, Rn. 10; Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114, 117; Lettl, WRP 2005, 1045, 1055.

auf Lehren des für die Wortberichterstattung einschlägigen allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückgegriffen.

### **3. Teil: Rechtsprechung im Zuge der Entscheidung des EGMR**

Die dargestellte theoretische Vorgehensweise ist nun anhand von Rechtsprechungsfällen auf ihre heutige praktische Umsetzung hin zu prüfen. Hierzu werden die Verfahrensserie im Fall Caroline von Hannover bis zum EMGR, der Autobahnraser-, der Einkaufsbummelfall sowie die neueste Entscheidung des BGH im Fall Caroline und Ernst August von Hannover vorgestellt.

#### **A. Entscheidungen im Fall Caroline von Hannover**

Wie eingangs erwähnt, hat gerade die Beharrlichkeit der monegassischen Prinzessin vor den Gerichten für die Beachtung des Persönlichkeitsrechts tragende Bedeutung.

#### **I. Verfahrensgang in Deutschland**

Die Urteile vor den deutschen Gerichten<sup>51</sup> führten zu der oben gezeigten Abgrenzung der geschützten Privatsphäre: Diese erstreckte sich auf eine örtliche Abgeschiedenheit, wo der Betroffene objektiv erkennbar für sich allein sein wolle. Dies gelte unabhängig davon, ob sich sein Verhalten an jenem Ort tatsächlich von einem öffentlichen Verhalten unterscheide.<sup>52</sup> Das BVerfG hob zudem den besonderen Schutz der Familie durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG hervor, weshalb Aufnahmen, auf denen auch Kinder der Beschwerdeführerin abgebildet sind, nicht veröffentlicht werden durften.<sup>53</sup> Außerdem betonte das BVerfG, dass grundsätzlich auch unterhaltende Beiträge von der Pressefreiheit umfasst seien, da auch diese Diskussions- und Integrationsprozesse auslösten.<sup>54</sup> Die Klagen und Verfassungsbeschwerden in einer zweiten und dritten Verfahrensserie hatten durchgehend keinen Erfolg.

#### **II. Entscheidung des EGMR**

Durch die deutschen Urteile nicht zufrieden gestellt, wendete sich Caroline von Hannover mit einer Individualbeschwerde an den EGMR. Dabei ging es nicht um die Abwehr staatlicher Eingriffe, sondern um die staatliche Schutzpflicht als positive

---

<sup>51</sup> Caroline beehrte vor dem LG und OLG Hamburg und dem BGH Unterlassung gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG und machte vor dem BVerfG eine Verletzung ihres Grundrechtes aus Art. 6 Abs. 1, 2 GG geltend.

<sup>52</sup> BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline.

<sup>53</sup> BVerfG, NJW 2000, 1021, 1023 – Caroline.

<sup>54</sup> BVerfG, NJW 2000, 1021, 1024 – Caroline.

Verpflichtung im Hinblick auf Art. 8 EMRK, dem Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens. Der EGMR verkündete am 24. Juni 2004 sein Urteil, das, ebenso wie das des BVerfGs, auf einer Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Pressefreiheit beruhte;<sup>55</sup> ersterer dabei aber mehr Aufmerksamkeit widmete. So zieht der EGMR den Schutzbereich der Pressefreiheit enger. Ihr solle nur in dem Maße Vorrang gewährt werden, wie sie ihrer wesentlichen Rolle als „Wachhund“ in der demokratischen Gesellschaft nachkomme.<sup>56</sup> Dieser Fall liege dann vor, wenn über Personen des öffentlichen Lebens bei Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte berichtet werde. Darüber hinaus sei ein öffentliches Nachrichteninteresse nur unter besonderen Umständen auch an Aspekten des Privatlebens von öffentlichen Personen zu bejahen, wobei der EGMR insbesondere Politiker nennt.<sup>57</sup> Prominente außerhalb des Bereichs der Politik als absolute Personen der Zeitgeschichte zu klassifizieren, stelle einen nicht hinreichenden Schutz der Privatsphäre dar.<sup>58</sup> Denn gerade durch das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit, welches die deutsche Rechtsprechung herausgebildet hat, würde die Eingriffsberechtigung ausufern.<sup>59</sup> Außerdem sei die Einteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte generell als nicht trennscharf genug abzulehnen.

Für den konkreten Fall spricht der EGMR Caroline von Hannover die Eigenschaft als Person der Zeitgeschichte ab.<sup>60</sup> Zudem betreffen die Fotos lediglich ihr Alltagsleben.<sup>61</sup> In Folge dieser Beurteilung konstatiert das Gericht eine Verletzung des Art. 8 EMRK, da die deutschen Gerichte keinen gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen bewirkt hätten.

### **III. Kritik an der Entscheidung des EGMR**

Mit dieser Entscheidung hat das Persönlichkeitsrecht eine erhebliche Aufwertung erfahren. Da diese allerdings nur auf Kosten der Pressefreiheit erfolgen kann, ist eine saubere dogmatische Begründung der Einschränkung selbiger wichtig. Diese ist jedoch teilweise ausgeblieben. Den Unterhaltungsmedien wird abschätzig der Zweck

---

<sup>55</sup> Die Privatsphäre ist in Art. 8 Abs. 1 EMRK ausdrücklich garantiert. Die Pressefreiheit wird dagegen als Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 Abs. 1 EMRK) geschützt.

<sup>56</sup> EGMR, EuGRZ 2004, 404, 413, Nr. 63 – von Hannover ./ Deutschland.

<sup>57</sup> EGMR, a.a.O., Nr. 65 – von Hannover ./ Deutschland.

<sup>58</sup> EGMR, a.a.O., Nr. 74 – von Hannover ./ Deutschland.

<sup>59</sup> EGMR, a.a.O., Nr. 75 – von Hannover ./ Deutschland.

<sup>60</sup> EGMR, a.a.O., Nr. 62 – von Hannover ./ Deutschland.

<sup>61</sup> EGMR, a.a.O., Nr. 61 – von Hannover ./ Deutschland.

unterstellt, die Neugier eines bestimmten Publikums zu befriedigen.<sup>62</sup> Im streitgegenständlichen Fall war der Informationswert tatsächlich äußerst gering. Leider hat dieser Extremfall die Straßburger Richter dazu verleitet, vorschnell zu generalisieren. Wäre die Empörung ob der wenig geschmackvollen Fotos schwächer ausgefallen, hätte – nach der Weisheit des Common Law „hard cases make bad law“<sup>63</sup> – eine derart weitgehende Beschränkung der Pressefreiheit vielleicht nicht stattgefunden.

Von der Pressefreiheit per se Unterhaltungsmedien auszunehmen, ist als eindeutig zu weitgehend anzusehen.<sup>64</sup> Zwar erhält die Presse ihre verfassungsrechtlichen Privilegierungen nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Erfüllung einer „öffentlichen Aufgabe“.<sup>65</sup> Dennoch ist keine prinzipielle Begrenzung auf seriöse Berichterstattung vorzunehmen.<sup>66</sup> Meinungsbildung erfolgt nicht nur im politischen Bereich.<sup>67</sup> All das, was der kulturellen Selbstverständigung der Gesellschaft dienen kann, kommt in Betracht.<sup>68</sup> Natürlich mag triviale Personenberichterstattung neben positiven auch viele negative Effekte wie Moralverlust und Flucht der Rezipienten ins Irreale mit sich bringen.<sup>69</sup> Das Recht kann und soll aber Moralvorstellungen nicht ändern, sondern vielmehr gängige Moralvorstellungen als verbindlich verankern. Und schließlich ist gerade auch die triviale Personenberichterstattung geeignet, den Wertekanon zu vermitteln.<sup>70</sup> Unterhaltung dient der Willensbildung mittelbar durch Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen, sozialen Rollen und bedeutsamen Einzelereignissen.<sup>71</sup> Es wird für Gesprächsstoff gesorgt und so die tatsächliche zwischenmenschliche Kommunikation angeregt.<sup>72</sup> Nicht fern liegt es daher, dass gerade sogar mediale Unterhaltung viel mehr noch als mediale Information die Menschen beeinflussen kann, weil die seriöse Presse einen zunehmenden Teil der Bevölkerung überhaupt nicht mehr erreicht.<sup>73</sup> Und nur das, was die Menschen erreicht, kann für sie zur Meinungsbildung relevant sein. Eine prinzipielle Differenzierung zwischen informieren-

---

<sup>62</sup> EGMR, EuGRZ 2004, 404, 413, Nr. 65 – von Hannover ./ Deutschland.

<sup>63</sup> Ohly, GRUR Int. 2004, 902, 910.

<sup>64</sup> Wenzel, Kapitel 8, Rn. 2.

<sup>65</sup> BVerfGE 34, 269, 283 – Soraya; Engels/Schulz, AfP 1998, 574, 580.

<sup>66</sup> Stürner, AfP 2005, 213, 213.

<sup>67</sup> Bartnik, AfP 2004, 489, 494.

<sup>68</sup> BGH, AfP 1995, 495, 496.

<sup>69</sup> Neben, S. 274.

<sup>70</sup> Neben, S. 275.

<sup>71</sup> Engels/Schulze, AfP 1998, 574, 581.

<sup>72</sup> Wandtke/Bullinger, § 23 KUG, Rn. 4.

<sup>73</sup> Rehm, AfP 1999, 416, 420.



den und unterhaltenden Beiträgen ergibt sich also aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht.<sup>74</sup> Die Definitionshoheit über das öffentliche Interesse liegt vielmehr bei den Medien.<sup>75</sup>

Außerdem ist die Interpretation der öffentlichen Person durch den EGMR zu beanstanden. Zuvor sah er in Anlehnung an die Definition des Begriffs durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates<sup>76</sup> davon all jene Personen erfasst, die im öffentlichen Leben eine Rolle spielen, sei es in Politik, Wirtschaft, Kunst, Sport oder anderen Bereichen. Indem er nun die Prinzessin nicht als öffentliche Person einstuft, modifiziert er seine eigene Rechtsprechung zu den so genannten „public figures“. Zwar nimmt Caroline von Hannover keine offizielle Funktion innerhalb der monegassischen Regierung wahr, doch steht sie in der Thronfolge derzeit hinter Albert von Monaco und ist bei Repräsentationsanlässen meist zugegen. Darüber hinaus ist sie gerade als UNESCO-Botschafterin auf eine gewisse Medienwirksamkeit ihrer Person angewiesen. Zu Recht stufen sie die deutschen Gerichte deshalb als Person der Zeitgeschichte ein. Mit seiner Einschätzung verkennt der EGMR die zunehmende Wechselwirkung zwischen verschiedenen Bereichen moderner Gesellschaften.<sup>77</sup>

Der Beanstandung des EGMR, die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen sei nicht trennscharf und damit nicht rechtssicher genug, muss man entgegennehmen, dass, wenngleich diese Differenzierung tatsächlich sehr kritikanfällig ist, eine Einzelfallabwägung grundsätzlich nicht für mehr Rechtssicherheit in Form von Vorausschaubarkeit steht.

Befürwortenswert ist hingegen, dass sich der EGMR nicht mit dem Kriterium einer örtlichen Abgeschiedenheit einverstanden zeigt. Vielmehr wird auf das funktionale Kriterium abgestellt, wie es aus dem französischen Recht bekannt ist.<sup>78</sup> Manch Stimme aus der Literatur<sup>79</sup> bezeichnet diese Abgrenzung als wenig tauglich, weil oft, gerade bei Prominenten, ihre Funktion nicht genau auszumachen sei. Da die presserechtliche Praxis vielfach kurzfristige Beurteilungen über die Zulässigkeit eines Be-

---

<sup>74</sup> Heldrich, Festschrift für Schweizer, S. 29, 37; Rehm, AfP 1999, 416, 417.

<sup>75</sup> BVerfG, GRUR 2000, 446, 452.

<sup>76</sup> Entschließung 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über das Recht auf Achtung des Privatlebens, Nr. 7.

<sup>77</sup> Grabenwarter, AfP 2004, 309, 310.

<sup>78</sup> Bartnik, AfP 2004, 489, 491; Grabenwarter, AfP 2004, 309, 314.

<sup>79</sup> Bartnik, AfP 2004, 489, 493; Ohly, GRUR Int. 2004, 902, 911.

richts erfordere, seien klare und objektive Beurteilungskriterien nötig.<sup>80</sup> Das allein vermag dem räumlichen Abgrenzungskriterium kaum den Vorzug zu geben. Auch wenn dadurch ein größeres Maß an Objektivität geschaffen wäre, bliebe doch die Person in ihrem Persönlichkeitsrecht in weiten Teilen ungeschützt. Man wird von Journalisten ein gewisses Feingefühl erwarten können, was die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Angelegenheiten betrifft. Und was nützt letztlich eine Unterscheidung, die zwar relativ einfach vorzunehmen ist, das Schutzziel aber verfehlt? Kritikwürdig an der Entscheidung ist schließlich noch die Missachtung des gebotenen Ermessensspielraums der europäischen Staaten. Die EMRK bildet einen Rahmen, innerhalb dessen den Rechtsordnungen der einzelnen Staaten ein Gestaltungsspielraum verbleiben muss.<sup>81</sup> Gerade wenn es um grundrechtliche Schutzpflichten des einzelnen Staates geht und sich die Rechtslage in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich gestaltet, steht dem betreffenden Staat ein erheblicher Abwägungsspielraum zu. Während dem englischen Recht Persönlichkeitsrechte weiterhin fremd sind und in Frankreich ein starker Persönlichkeitsschutz eine lange Tradition genießt, zeigt sich die deutsche Rechtslage in der Mitte dieser konträren Auffassungen.<sup>82</sup> Statt dies zu beachten, hat die Kammer die Privatsphäre nach französischen Maßstäben abgegrenzt.

All dies mag man im Ergebnis befürworten oder auch nicht. In jedem Fall ist jedoch nicht zu übersehen, dass das Urteil nur unzureichend auf die deutsche Rechtsprechung und Literatur eingeht.<sup>83</sup>

#### **IV. Einfluss einer Entscheidung des EGMR auf die deutsche Rechtsprechung**

Fraglich ist, in wieweit von einer Entscheidung des EGMR eine Bindungswirkung für deutsche Gerichte ausgeht.<sup>84</sup> In Art. 46 EMRK ist die Verpflichtung der Vertragsparteien verankert, ein endgültiges Urteil in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, zu befolgen. Nach Zustimmung zu dem Übereinkommen gemäß Art. 59 Abs. 2 GG schließt die Bindung an Gesetz und Recht aus Art. 20 Abs. 3 GG die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK sowie die Entscheidungen des EGMR mit ein. Durch Art. 25 Satz 2 GG genießen diese als Völkerrecht Vorrang vor

---

<sup>80</sup> Ohly, GRUR Int. 2004, 902, 911.

<sup>81</sup> Ohly, GRUR Int. 2004, 902, 911.

<sup>82</sup> Grabenwarter, AfP 2004, 309, 314.

<sup>83</sup> Ohly GRUR Int. 2004, 902, 910.

<sup>84</sup> Umfassende Ausführungen im Beschluss des BVerfG vom 14.10.2004, NJW 2004, 3407 ff.

dem einfachen Gesetzesrecht. Auf einen Kern an Souveränität verzichtet die deutsche Verfassung allerdings nicht, indem sie das letzte Wort einer Entscheidung dem Grundgesetz und den deutschen Gerichten vorbehält. Es ist deshalb von einer gelockerten Bindungswirkung auszugehen.<sup>85</sup> Die Rechtsprechung des EGMR dient als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten.

## **B. Konkreter Einfluss der Entscheidung des EGMR – von Hannover ./ Deutschland – auf die deutsche Rechtsprechung**

Es ist an der folgenden deutschen Rechtsprechung zu untersuchen, in wieweit die Kriterien der Entscheidung tatsächlich als Auslegungshilfe herangezogen wurden.

### **I. Autobahnraser**

#### **1. Sachverhalt und Verfahrensgang**

Die Saarbrücker Zeitung verbreitete die Meldung, Ernst August von Hannover sei auf einer französischen Autobahn statt der dort erlaubten 130 km/h 211 km/h schnell gefahren, was zu einer Verurteilung durch ein französisches Gericht zu einem Bußgeld von 728 Euro und einem Monat Fahrverbot geführt habe. Der Wortbericht war mit einem kontextneutralen Portraitfoto des Prinzen bebildert.<sup>86</sup> Ernst August von Hannover nahm die Verlegerin der Saarbrücker Zeitung auf Unterlassung in Anspruch und scheiterte dabei in allen Instanzen. Zuletzt wendete er sich an das BVerfG, welches den Beurteilungen der Vorinstanzen zustimmte.<sup>87</sup>

#### **2. Die Entscheidung des BGH**

Der BGH führt aus, dass Verkehrsverstöße nicht der Privat-, sondern der Sozialsphäre zuzuordnen seien, weshalb die Erwägungen des EGMR zur Begrenzung ersterer hier keine Rolle spielten. Berichte, die die Sozialsphäre berühren, seien dem BGH zufolge grundsätzlich hinzunehmen, solange sie keine stigmatisierende Wirkung hätten, was in diesem Fall verneint wurde.<sup>88</sup>

Die Karlsruher Richter gehen dann auf die Unterscheidung des EGMR zwischen Berichterstattung über Tatsachen, die einen Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leistet und solcher, die dieser Aufgabe nicht nachkommt,

---

<sup>85</sup> KG, NJW 2005, 605, 606.

<sup>86</sup> BGH, NJW 2006, 599.

<sup>87</sup> BVerfG, NJW 2006, 2835 ff.

<sup>88</sup> BGH, NJW 2006, 599, 600.

ein.<sup>89</sup> Die vorliegende Berichterstattung habe ihrer äußeren Form nach zwar unterhaltenden Charakter, diene allerdings nicht ausschließlich der Befriedigung von Neugier. Nicht hinreichendes Informationsinteresse an einer Geschwindigkeitsüberschreitung könne aufgewogen werden durch Besonderheiten in der Person des Täters oder des Tathergangs.<sup>90</sup> Dass das Geschehnis tatsächlich von einem öffentlichen Informationsinteresse getragen war, will der BGH schon in der empirischen Betrachtung, dass das Ereignis gleichzeitig von nahezu der gesamten deutschen, auch der „seriösen“ Presse verbreitet worden sei, sehen. Grundlage dieses in beträchtlichem Maße selbst geschaffenen Informationsinteresses wiederum sei zum einen die Abstammung des Klägers sowie seine Ehe mit der im Licht der Öffentlichkeit stehenden Prinzessin Caroline. Hinzu komme in entscheidender Weise, dass der Kläger in der jüngeren Vergangenheit immer wieder durch zum Teil zur Strafverfolgung führende Verfehlungen aufgefallen sei. All dies mache ihn zwar nicht zu einer absoluten Person der Zeitgeschichte, wohl aber zu einer öffentlich bekannten Person. Wenn diese einen gravierenden Verkehrsverstoß begehe, könne eine Berichterstattung eine Sachdebatte über Fragen der Verkehrssicherheit anstoßen. Die identifizierende Berichterstattung über auch weniger schwerwiegende Straftaten sei hier mithin geeignet, um Ideen und Informationen zu Fragen von allgemeinem Interesse zu vermitteln und eine Diskussion hierüber in der Gesellschaft auszulösen, sodass die Presse ihre Funktion als „Wachhund“ wahrnehme.<sup>91</sup> Was die Bebilderung des Berichts angehe, sei eine über die Wortberichterstattung hinausgehende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts aufgrund der Verwendung eines kontextneutralen Fotos zu verneinen, da das Erscheinungsbild der Person in der Öffentlichkeit ohnehin bekannt sei.<sup>92</sup>

### 3. Stellungnahme

Die Zusammenschau von Besonderheit des Ereignisses und der Person ist befürwortenswert. Ernst August erfüllt eine, wenn auch eher negative, Vorbildfunktion. Die Gesellschaft denkt nicht abstrakt, sondern benötigt (Vor-)Bilder, anhand derer sie Diskussionen über allgemeinrelevante Themen führen kann. Durch sein wiederholtes und bewusstes Übertreten der Rechtsordnung hat sich Ernst August von Hannover zu

---

<sup>89</sup> BGH, NJW 2006, 599, 601.

<sup>90</sup> OLG München, NJW-RR 2003, 111; Löffler - Steffen, § 6, Rn. 208; Soehring, Rn. 19.25.

<sup>91</sup> BGH, NJW 2006, 599, 601.

<sup>92</sup> BGH, NJW 2006, 599, 601.

einer solchen Figur mit Orientierungsfunktion gemacht. Es ist richtig, wenn sein Verhalten dann bei der Abwägung auch Gewicht erhält.<sup>93</sup>

Einwände ergeben sich aber gegen eine empirische Bestimmung des öffentlichen Informationsinteresses, wie sie in der Entscheidung angedeutet wird. Bei einer solchen ist die konkrete Nachfrage nach Berichten über die Person von Bedeutung. Das BVerfG hat den Bekanntheitsgrad als Anhaltspunkt anerkannt.<sup>94</sup> Vorteilhaft an dieser Herangehensweise ist die Objektivität. Bei einer normativen Bestimmung fällt es demgegenüber in die Sicht des Einzelnen, was er als von öffentlichen Informationsinteresse gedeckt ansieht und im Entscheidungsfall ist der Einzelne der Richter. Damit würde letztlich die Pressefreiheit erheblich von staatlicher Seite beschnitten werden können, was durch Einbeziehung auch unterhaltender Beiträge gerade vermieden werden sollte. Dennoch kann die Notwendigkeit eines normativen Korrektivs nicht von der Hand gewiesen werden, um die Interessen des Abgebildeten frühzeitig zu berücksichtigen. Denn würde ohne sein Zutun und ohne seine Einwilligung massenhaft über ihn berichtet werden, hätte dies ein starkes Interesse der Öffentlichkeit an weiteren Details aus seinem Leben zur Folge.<sup>95</sup> Damit wäre § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zu bejahen und dem Abgebildeten allein die Beweislast des § 23 Abs. 2 KUG auferlegt. Eine rein empirische Bestimmung sollte deshalb unterbleiben.

## **II. Einkaufsbummel**

### **1. Sachverhalt und Verfahrensgang**

Der Fall behandelt die Veröffentlichung von Fotos der schleswig-holsteinischen Ministerpräsidentin, die sie beim Einkaufen am Tage ihres Ausscheidens aus dem Amt sowie am Folgetag zeigen. Die nunmehr ehemalige Ministerpräsidentin begehrte vor dem Landgericht Berlin erfolgreich Unterlassung der Verbreitung der Aufnahmen vom ersten Tag und Auskunft über Aufnahmen vom Folgetag. Der Berufung der Beklagten vor dem Kammergericht wurde teilweise stattgegeben.

---

<sup>93</sup> Von Heinegg, AfP Sonderheft 2007, 40, 47.

<sup>94</sup> BVerfG, AfP 2001, 212, 214; Dreier/Schulze - Dreier, § 23 KUG Rn. 3.

<sup>95</sup> Brömmekamp, ZUM 2000, 159, 160; Herrmann, ZUM 2004, 665, 665.

## 2. Entscheidung des Kammergerichts

Das Gericht führt aus, es handle sich bei der Ministerpräsidentin um eine absolute Person der Zeitgeschichte.<sup>96</sup> Diese Stellung ende nicht direkt mit der Stunde des Amtsverlustes, sondern bestehe am Tag des Ausscheidens fort, da es von öffentlichem Interesse sei, wie ein hochrangiger Politiker aus dem Amt scheide. Das Kammergericht konstatiert zwar, dass nach der Entscheidung des EGMR auch ein Schutz der Privatsphäre an nicht räumlich abgeschiedenen Plätzen gegeben sein müsse. In dem vorliegenden Fall aber überwiege das öffentliche Interesse, zumal zu beachten sei, dass die Klägerin zuvor bereits Einblicke in ihr Privatleben gestattet hatte und es ihr außerdem durchaus zuzumuten gewesen sei, an diesem Tag nicht zum Einkaufen zu fahren.<sup>97</sup> Was hingegen den Folgetag und die gegen umfänglichen Protest der Klägerin fortgeführte Observation angehe, läge eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes vor. Denn dadurch sei die Grenze zur indiskreten Beobachtung überschritten worden, die das BVerfG auch an einem öffentlichen Ort als unzulässig angesehen hat.<sup>98</sup> Eine andere Bewertung würde zu einer unerträglichen Dauerbelästigung führen.<sup>99</sup> Da ein dem Vortag vergleichbares Berichterstattungsinteresse an privaten Aktivitäten nicht mehr gegeben sei – und dieses erst Recht nicht mehr in der Zukunft, wenn der Aktualitätsbezug wegfalle, eintrete, wäre eine Veröffentlichung dieser Aufnahmen in jedem denkbaren Fall unzulässig.<sup>100</sup>

## 3. Stellungnahme

Indem das Berichterstattungsinteresse nur in dem Maße Vorrang erhält, wie es sich auf die Funktion der Person bezieht, findet eine Annäherung an das, auch vom EGMR angebrachte, funktionale Kriterium statt. Dennoch will das KG ein generelles Berichterstattungsinteresse an absoluten Personen der Zeitgeschichte nicht von vornherein ausschließen. Vor allem Inhaber eines öffentlichen Amtes müssten sich eine Berichterstattung über ihr Alltagsleben gefallen lassen. In Konsequenz seiner strikten Personeneinordnung lässt der Senat das öffentliche Informationsinteresse mit dem Ende der Eigenschaft als absolute Person entfallen. Gerade für Journalisten ist dieser plötzliche Wandel von einer absoluten Person zu einem Normalbürger aber weder

---

<sup>96</sup> KG, AfP 2006, 369, 370, Nr. 1 a – Einkaufsbummelfall.

<sup>97</sup> KG, a.a.O., Nr. 1 c – Einkaufsbummelfall.

<sup>98</sup> KG, a.a.O., Nr. 1 b – Einkaufsbummelfall.

<sup>99</sup> KG, a.a.O., Nr. 2 aa – Einkaufsbummelfall.

<sup>100</sup> KG, AfP. 2006, 369, 370, Nr. 2 b – Einkaufsbummelfall.

offensichtlich noch nachvollziehbar. Eine rein funktionale Betrachtungsweise, die auf kategorische Personeneinordnungen verzichtete, könnte Lösungen hervorbringen, die den Gegebenheiten der Wirklichkeit besser angepasst wären.

### **III. Entscheidungen im Fall Caroline und Ernst August von Hannover 2007**

#### **1. Die Entscheidungsgründe**

Wie eingangs erwähnt, hatte sich der BGH in diesem Jahr erneut mit Veröffentlichungen von Fotografien, die Caroline und Ernst August von Hannover zeigen, zu befassen. Es handelte sich um Aufnahmen, die allesamt während verschiedener Urlaubsaufenthalte auf belebter Straße oder in einem Sessellift entstanden waren. Der BGH hält das permanente Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten des Einzelnen aus Art. 1 und 2 GG und den Grundrechten des Art. 5 GG fest.<sup>101</sup> Zwar hätte die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, über alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse unterrichtet zu werden. Es müsse allerdings unter Beachtung des Urteils des EGMR auch bei den so genannten absoluten Personen der Zeitgeschichte der Informationswert der Berichterstattung Berücksichtigung finden.<sup>102</sup> Dabei sei die dazugehörige Wortberichterstattung einzubeziehen.<sup>103</sup> Deshalb wurden nur diejenigen Fotos als zulässig erklärt, die im Zusammenhang mit dem Begleittext zur Erkrankung des damals regierenden Fürsten von Monaco veröffentlicht worden sind. Diese Erkrankung nämlich sei ein zeitgeschichtliches, mithin berichtenswertes Ereignis.<sup>104</sup> Den anderen Texten sei keinerlei Beitrag zu einem Thema von allgemeinem Interesse zu entnehmen gewesen, sodass die zugehörigen Abbildungen in Ermangelung eines objektiven Informationswerts für unzulässig erklärt wurden.<sup>105</sup>

#### **2. Stellungnahme**

Obwohl die Karlsruher Richter von ihrer Einteilung der Personen der Zeitgeschichte nicht abzurücken bereit sind, ist doch der Geist der EGMR-Entscheidung auf die Abwägung durchgeschlagen. Denn zumindest wird – in Fortführung des im Autobahnraser- und Einkaufsbummelfall angedeuteten Umdenkens – von einer vorschnellen Pauschalierung eines generellen Berichterstattungsinteresses bei absoluten Perso-

---

<sup>101</sup> BGH, AfP 2007, 121, 123, Nr. 21.

<sup>102</sup> BGH, AfP 2007, 121, 123, Nr. 21.

<sup>103</sup> BGH, AfP 2007, 121, 124, Nr. 23.

<sup>104</sup> BGH, AfP 2007, 121, 124, Nr. 26.

<sup>105</sup> So beispielsweise: BGH Urteil vom 06.03.2007, VI ZR 52/06, Rn. 27.

nen der Zeitgeschichte, wie es bei den Verfahren vor der Entscheidung durch die europäischen Richter gängig war, abgerückt und stattdessen der Informationswert einer Zusammenschau von Wort- und Bildberichterstattung betont.

#### **4. Teil: Schlussbetrachtung**

Es zeigt sich, dass die in der Theorie vorhandenen Kriterien in der Praxis oft nicht weiterhelfen. Die Kriterien hatten sich aus der Anwendung des KUG ergeben. Dieses nunmehr 100 Jahre alte Gesetz wurde in einer Zeit geschaffen, die mit der heutigen stark auf Visualisierung angewiesenen Medienwirklichkeit<sup>106</sup> wenig gemein hat. Bei Einführung der Vorschrift ging man von wahrhaft großer Berühmtheit und einer überschaubaren Zahl von Fotoaufnahmen aus. Es wurde weder die ständige Überwachung durch Kameras, noch eine Star- und Medienwelt, bei der Beruf und Privatleben mitunter kaum zu trennen sind,<sup>107</sup> in Betracht gezogen. Rechtsdogmatischen Einklang zwischen den Erwägungen von damals und unserem digitalen Zeitalter zu schaffen, ist deshalb schwierig. Auch wenn klare, dogmatische Abgrenzungskriterien wünschenswert wären, gilt es unter Umständen einzusehen, dass die Restbestände eines alten Gesetzes nicht mehr sind als die Verkörperung dringend zu beachtender Aspekte. Was im KUG deutlich gemacht wird und nach wie vor zutrifft, ist die Abwägung zwischen Presse- und Informationsfreiheit auf der einen und dem Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite.

Da es sich bei diesen Grundrechten jeweils um für eine Demokratie tragende Rechtsgüter handelt, nimmt eine schwierige Handhabung nicht Wunder. Sie wird nicht einfacher durch die Einteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte. Zutreffend wird deshalb kritisiert, die Unterscheidung werde der in Art. 5 Abs. 1 GG gewährten Pressefreiheit in Wort und Bild nicht gerecht.<sup>108</sup> Parallel zur Wortberichterstattung erfordere Art. 5 Abs. 1 GG auch bei der Bildberichterstattung eine differenzierende Güterabwägung im Einzelfall, anstatt schematischer, juristisch scharfsinniger Abgrenzungskriterien.<sup>109</sup> Wie Götting<sup>110</sup> richtig erkennt, hat der Gesetzgeber mit der Normierung von § 23 Abs. 2 KUG bewusst Spielraum für eine Einzelfallabwägung gelassen. Diese ist trotz mangelnder Berechenbarkeit gerade nicht verfas-

---

<sup>106</sup> Engels/Schulz, AfP 1998, 574, 580; von Heinegg, AfP Sonderheft 2007, 40, 41.

<sup>107</sup> Bartnik, AfP 2004, 2004, 489, 493.

<sup>108</sup> Sedelmeier, AfP 1999, 450, 452.

<sup>109</sup> Sedelmeier, AfP 1999, 450, 453.

<sup>110</sup> Götting, S. 34.



sungswidrig, sondern ergibt sich aus der Natur der Sache.<sup>111</sup> Allerdings erzeugt die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG erfolgende Zuweisung einer Person zur Gruppe der absoluten oder relativen Personen oft eine pauschale Vorwegnahme des Ergebnisses, ohne die erforderliche Einzelfallabwägung in angemessenem Umfang durchzuführen. Dadurch finden der Gesamtzusammenhang sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend Beachtung.

Die Personeneinordnung fällt deshalb so schwer, weil die Wirklichkeit keine absoluten Unterscheidungen kennt. Das zeigt sich auch daran, dass absolute Personen der Zeitgeschichte im Laufe der Zeit aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit geraten können, wenn beispielsweise bestimmte Ereignisse oder Verhaltensweisen, die sie zur absoluten Person haben werden lassen, nicht mehr aktuell sind.<sup>112</sup> Deswegen ist in Übereinstimmung mit Beuthin<sup>113</sup> ein absolutes Informationsinteresse schon rein terminologisch als nicht existent abzulehnen.

Der richtige Ansatz liegt bei dem Gedanken, der sich hinter der relativen Person der Zeitgeschichte verbirgt. Die Berichterstattung soll bei genannter Person nur in Bezug auf das Ereignis, durch das sie öffentliches Aufsehen erregt, zulässig sein. Betrifft das Ereignis eigentlich ihre Privatsphäre, muss sie insoweit ausnahmsweise den Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht hinnehmen.

Aber auch bei den als absolute Personen eingestuften Prominenten ergibt sich das öffentliche Interesse immer aus einem bestimmten Ereignis oder Verhalten heraus. Nun handelt es sich anders als bei der relativen Person der Zeitgeschichte meist nicht um punktuelle Ereignisse. Es gibt dennoch keinen Grund, der gegen eine Ausdehnung der bei relativen Personen üblichen Vorgehensweise spricht. Denn Zeitgeschichte bezieht sich zwangsläufig auf bestimmte Vorgänge und Verhaltensweisen,<sup>114</sup> wobei das, was Zeitgeschichte betrifft, zu Gunsten der Pressefreiheit einem weiten Verständnis unterliegt.

In diesem Sinn ist der Privatsphärenschutz grundsätzlich mit Blick auf den Zusammenhang zwischen Grund der Popularität und dem berichteten Ereignis vorzunehmen. In Anlehnung an das funktionale Kriterium aus dem französischen Recht

---

<sup>111</sup> Auch das BVerfG erachtet trotz Einordnung als absolute Person der Zeitgeschichte eine Einzelfallabwägung für nötig: BVerfG, NJW 2000, 1021, 1025; 2001, 1021, 1023.

<sup>112</sup> Löffler – Steffen, Rn. 131.

<sup>113</sup> Beuthien, ZUM 2005, 352, 353.

<sup>114</sup> Sedelmeier, AfP 1999, 450, 453.

kommt es also nicht darauf an, wo jemand etwas macht, sondern, was er macht.<sup>115</sup> Handelt es sich um private Tätigkeiten, so ist die Privatsphäre betroffen, auch wenn es sich räumlich gesehen in der Öffentlichkeit abspielt. Die Reichweite der privaten Tätigkeiten lässt sich aber in funktionaler Anknüpfung wiederum insoweit beschränken, als eine Zuwendung an die Öffentlichkeit stattgefunden hat. Dadurch wird der heutigen Medienwirklichkeit Rechnung getragen. Viele Stars bauen ihr Image auf, indem sie ihr Privatleben offenbaren. Daher stellt es ein höchstwidersprüchliches Verhalten dar, sich dann auf der anderen Seite verletzt zu fühlen, wenn auch weiterhin über das Privatleben berichtet wird. Natürlich ist bei einem so hochsensiblen Recht wie dem Persönlichkeitsrecht eine „Einwilligung“ nicht zu generalisieren. Es geht jedoch nicht um eine derartige Generalisierung, sondern um eine Klassifizierung als eine öffentliche Person, die dort, wo sie ihre Öffentlichkeit, sei es durch entsprechendes Verhalten oder öffentliche Stellungnahmen, geschaffen hat, nicht plötzlich den geöffneten Bereich als geschützte Privatsphäre deklarieren können soll. Die kommunikativen Privilegien, welche den Personen des öffentlichen Lebens zukommen, rechtfertigen Beschränkungen ihrer Persönlichkeitsrechte.<sup>116</sup> Das Persönlichkeitsrecht umfasst nämlich nicht, in einer bestimmten Art und Weise dargestellt zu werden.<sup>117</sup> Die Presse muss aufdecken dürfen, dass die Prominenz nicht aus Übermenschen besteht. Dadurch wird der Druck auf den Einzelnen gemildert, perfekt wie sein Vorbild sein zu müssen. Außerdem können derlei Berichte einen Anstoß zu einer diskussionswürdigen Debatte liefern. Folgendes ist dabei festzustellen: Je berühmter die Person ist, desto stärker kommt ihre Vorbildfunktion für die Gesellschaft zum Tragen. Und je mehr die Vorbildfunktion ausgeprägt ist, desto geringer muss der Bezug zwischen dem Ereignis und der öffentlichen Funktion der Person sein.<sup>118</sup> Als Ergebnis ist festzuhalten: Eine Einteilung in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte ist nach dem Gesagten nicht erforderlich. Oft wirkt sie gar irreführend, da sich keine klaren Konsequenzen anknüpfen und man nicht selten zum Gegenteil des anfänglich indizierten Ergebnisses gelangt.<sup>119</sup>

---

<sup>115</sup> Vgl. Prinz, ZRP 2000, 138, 140 f.; Bartnik, AfP 2004, 489, 491.

<sup>116</sup> Gersdorf, AfP 2005, 221, 224.

<sup>117</sup> BVerfG, NJW 2001, 1921, 1925.

<sup>118</sup> Dies wird im Autobahnraserfall deutlich.

<sup>119</sup> Die gebildete Berichterstattung über Ernst August von Hannover wird im Autobahnraserfall trotz Verneinung einer absoluten Person der Zeitgeschichte als rechtmäßig erachtet. Umgekehrt führt die

Anstatt sich an der Begrifflichkeit einer Person der Zeitgeschichte festzuklammern, erweist sich aus diesen Gründen eine Einzelfallabwägung als sinnvoller, um einen angemessenen Ausgleich zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsrecht zu erzielen. Auch für diese müssen Kriterien aufgestellt werden, um nicht im rechts-leeren Raum zu verschwinden. Dabei muss klar sein, dass eine hundertprozentig sichere und gerechte Lösung nie möglich sein wird. Selbst bei objektiven Kriterien birgt die Subsumtion, vor allem ob der im Falle der Berichterstattung durch Massenmedien sehr von Subjektivität geprägten und dadurch sensiblen Sachverhalte, Schwierigkeiten. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts und der herausgearbeiteten Relativität jeglicher Zeitgeschichte soll die Einzelfallabwägung auf folgenden Faktoren beruhen: dem abstrakten Informationswert des Geschehnisses, der Bekanntheit der Person und schließlich der Relation zwischen dieser Bekanntheit und dem das Geschehnis behandelnden Beitrag.

Mit den neuesten Entscheidungen des BGH im Fall Caroline und Ernst August von Hannover wird diesen Faktoren Rechnung getragen und die Stärkung des Persönlichkeitsrechtes, wie sie nunmehr in weiten Teilen der deutschen Rechtsprechung und Literatur zu verzeichnen ist,<sup>120</sup> in exemplarischer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Die erhöhte Sensibilität, die dadurch von der Presse gefordert wird, ist in gesundem Maß gerechtfertigt, weil sie mit ihrem Angebot eine Verantwortung trägt.<sup>121</sup> Es muss allerdings berücksichtigt bleiben, dass die Leserschaft mit ihrem Konsumverhalten auf reges Interesse an dem privaten Leben Prominenter hinweist und letztere sich die mediale Öffentlichkeit zu Nutze machen.<sup>122</sup>

Soweit daher die aufgezeigte Entwicklung in der Rechtsprechung zu einer genaueren Prüfung des Informationswertes und nicht zur generellen Beschränkung der Pressefreiheit bei Prominenten und deren Privatleben führt, ist sie sehr begrüßenswert.

---

Einordnung seiner Frau als absolute Person in der BGH-Entscheidung dieses Jahres nicht zu einer vollständigen Berechtigung der Fotoveröffentlichungen. Siehe auch KG, NJW-RR 2007, 109, 110; KG, GRUR 2007, 80, 81.

<sup>120</sup> Anders etwa das OLG Hamburg, ZUM 2006, 424 ff.

<sup>121</sup> So auch Herrmann, ZUM 2004, 665, 665.

<sup>122</sup> Ladeur, ZUM 2000, 879, 885; vgl. ferner Heldrich, Festschrift für Schweizer, S. 29, 44; von Heinegg, AfP Sonderheft 2007, 40, 41.